



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$, S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$, S. 26 M., $\frac{1}{8}$, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 16.

Leipzig, Dienstag den 21. Januar 1913.

80. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Nachtrag zu der Neubetrachtung: Wo stehen wir — wohin gehen wir?

(Bgl. Nr. 2.)

Rgl. Amtsgericht Berlin-Schöneberg.

Bo. B. 163. 12/2.

Beschluß.

Die Privatklage des Redakteurs Heinrich Dullo in Berlin-Schöneberg, Monumentenstraße 39, gegen den Verlagsbuchhändler Heinrich Schöningh in Münster i. W., wird auf Kosten des Privatklägers zurückgewiesen, weil der Beschuldigte, wenn er in dem in Nr. 112 des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel enthaltenen Inserate von dem völlig wahrheitswidrigen Angriffe der Buchhändler-Warte spricht, hiermit keine nicht erweislich wahre Tatsache im Sinne des § 186 St.-G.-B. behauptet und verbreitet. Der äußerst gehässige Angriff gegen den Beschuldigten in Nr. 32 der Buchhändler-Warte bauscht die Bemerkung des Beschuldigten in dessen Zirkular von Mitte März 1912: »Durch notorische Bummelleien des Gehilfenstandes« auf. In Wahrheit ergibt sich aus dem ohne Artikel gebrauchten »notorische Bummelleien«, daß einzelne Nachlässigkeiten der Gehilfen gemeint sind. Sollte ausgesprochen werden, daß alle Gehilfen stets nachlässig sind, so müßte es heißen: »Die notorische Bummellei«, allenfalls auch: »Die notorischen Bummelleien.« Der Artikel in Nr. 32 der Buchhändler-Warte entspricht also nicht der Wahrheit.

Aber wollte man selbst den Tatbestand des § 186 des St.-G.-B. im vorliegenden Falle als gegeben erachten, so würde der Beschuldigte offenbar in der Verteidigung seiner Rechte gegenüber dem scharfen Angriffe in Nr. 32 der Buchhändler-Warte gehandelt haben. Aus der Form oder sonstigen Umständen ergibt sich nicht die Absicht der Beleidigung.

Kostenentscheidung gemäß § 503 St.-P.-O.

Berlin NW. 52, Turmstraße 93, den 1. August 1912.

Königliches Amtsgericht

gez. Dr. K l e e m a n n.

4. B. 117—12.

6

Beschluß.

Die Privatklage der Mitglieder des Central-Vorstandes der Allgemeinen Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen in Berlin-Schöneberg, Monumentenstraße 39,

1. Otto Vachmann in Berlin-Steglitz, Fregestraße 36,
2. Ferdinand Cretius, ebendort,
3. Heinz Grundler in Berlin-Friedenau, Saarstr. 5,
4. Julius Langmak in Berlin-Steglitz, Feldstr. 12,
5. Friedrich Schneider in Berlin, Bergmannstr. 104,

sämtlich vertreten durch Rechtsanwalt Victor Fraenkl zu Berlin W, Potsdamerstr. 86 b, gegen den Buchhändler Heinrich Schöningh in Münster i. W., vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Hoelzenbein und Dr. Stewart zu Münster, wird auf Kosten der Privatkläger zurückgewiesen.

Gründe.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Beklagte bei Abfassung des Briefes vom 9. Juli 1912, dessen teilweiser Inhalt zum Gegenstand der Privatklage erhoben ist, die Grenze des rechtlich Erlaubten überschritten und nicht erweislich wahre Tatsachen behauptet und verbreitet hat, welche, für sich genommen, geeignet sind, die Privatkläger in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Denn selbst bei Unterstellung der Tatbestandsmomente des § 186 R.-Str.-G.-B. steht dem Beklagten der Schutz des § 193 des R.-Str.-G.-B. zur Seite, wonach seine Handlung als straflos erscheinen muß.

Die Feststellung, daß der Beklagte in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat, ergibt sich deutlich, wenn man die zur Sache vom Beklagten abgefaßten, dem fraglichen Brief vorausgehenden Schreiben, sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Berichte in der Buchhändler-Warte berücksichtigt.

Bereits in dem rechtskräftigen Beschluß vom 1. 8. 1912 des Rgl. Amtsgerichts Berlin-Schöneberg in Sachen Dullo gegen den Beklagten, 20 B. Nr. 163—12, ist zum Ausdruck gebracht, daß nicht der Beklagte der Beleidiger ist, seine Äußerungen vielmehr erst durch einen äußerst gehässig gehaltenen Angriff in Nr. 32 der Buchhändler-Warte von 1912 zu einer allgemeinen Beleidigung des Gehilfenstandes der deutschen Buchhändler aufgebaut worden ist. Dieser Ansicht mußte man sich bedenkenfrei anschließen. (Es wird auf den Beschluß verwiesen.)

Nachdem nun durch den in Nr. 44 der Buchhändler-Warte von 1912 erschienenen Artikel »Abfertigung des Herrn Heinrich Schöningh in Münster i. W.« die dort unterzeichneten Wiener Vereine die zwischen dem Beklagten und der Buchhändler-Warte resp. den deutschen Gehilfen des Buchhandels bestehende Angelegenheit mit zu der ihren gemacht hatten, stand auch dem Angeklagten das Recht zu, sich diesem Wiener Verein gegenüber in jeder erlaubten Weise zu rechtfertigen. Für ihn handelte es sich hierbei um die Erhaltung der Hochachtung seiner Persönlichkeit bei den Mitmenschen und der Bewahrung des guten Rufes seines Geschäftes. Dieses kann nach der Art der Abfassung des zit. Art. sowie des vorausgegangenen Artikels nicht zweifelhaft sein. Der Beklagte, der somit um eine ihn persönlich nahe angehende Sache kämpfte, handelte deshalb einzig und allein in Wahrnehmung berechtigter Interessen, als er den fraglichen Brief schrieb; wie dieses auch schon zu Anfang angedeutet ist.

Es fragt sich daher nur noch, ob nach Lage der Sache in der Form seiner Äußerung eine Beleidigung zu erblicken ist.

In dem Schreiben lediglich nochmal seine durch den Artikel in Nr. 32 der Buchhändler-Warte von 1912 verdrehten und mißdeuteten Worte richtigzustellen, mußte von vornherein zwecklos erscheinen, da bereits eine Berichtigung erfolgt war (Nr. 35 d. B.-Warte) und diese zweifellos, wie der Beklagte annehmen mußte und auch das Gericht nach Lage der Sache annahm, den Wiener Vereinen bekannt war, der Beklagte mußte somit weiter ausholen, um sich mit Aussicht auf Erfolg diesen gegenüber rechtfertigen zu können. Denn nur bei voller Klarlegung seiner Ansicht konnte er damit rechnen, daß die